



KLOSTER RÜHN

KLOSTERVEREIN RÜHN E.V.

gegründet am 02. Mai 2005

Satzung

mit der 1. Änderung vom 18.02.2009,
der 2. Änderung vom 21.12.2012,
der 3. Änderung vom 14.09.2015
und der 4. Änderung vom 23.06.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Klosterverein Rühn“ e.V.
- (2) Der Klosterverein Rühn e.V. hat seinen Sitz in Rühn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock mit der Nummer VR 3689 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist Eigentümer der Klosteranlage Rühn.
- (3) Zweck des Vereines ist die Pflege des kulturhistorischen Erbes der Klosteranlage Rühn sowie die Umsetzung, Förderung und Unterstützung denkmalpflegerischer Maßnahmen und der zur Sanierung und Erhaltung der Klosteranlage Rühn erforderlichen Maßnahmen, wozu auch Verpachtungen und Vermietungen von Teilen der Anlage bzw. einzelner Räume derselben gehören.
- (4) Ebenso gehört dazu die Erforschung der Geschichte des Klosters und der ehemaligen Anlagen sowie die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die Zahlung der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Vereinsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dazu ist ein formloser Antrag inkl. Nachweis der Kosten nötig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Klosterverein Rühn e.V. hat ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereines können natürliche, volljährige und geschäftsfähige Personen werden. Von ordentlichen Mitgliedern wird eine aktive Teilnahme am Vereinsleben erwartet.
Über den schriftlichen Antrag gem. § 126b BGB (also auch per E-Mail, ohne Originalunterschrift) entscheidet der Vorstand.
Dies gilt nicht für Ehrenmitgliedschaften.
Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche, volljährige und geschäftsfähige Personen und juristische Personen werden, die die in der Satzung genannten Ziele und gemeinnützigen Bestrebungen des Klostervereines unterstützen, ohne ordentliches Mitglied und damit aktiv zu sein. Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen – mindestens jedoch in der lt. Beitragsordnung geregelten Höhe der Mitgliedsbeiträge.
Fördermitglieder sind stimmberechtigt, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Ehrenmitgliedschaften können durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (5) Sobald ein Vereinsmitglied durch eigene gewerbliche Vorhaben eine geschäftliche Beziehung mit dem Verein eingeht und damit in einen Interessenwiderstreit mit dem Verein gerät, entfällt sein Stimmrecht für die Dauer der geschäftlichen Beziehung. Im Zweifel entscheidet endgültig der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er erfolgt durch Antrag in Textform gem. § 126b BGB gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
Zur Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vereinsvorstand entscheidend.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung in offener Abstimmung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Klostersvereines Rühn e.V. ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals durch den Vorstand zur Rechenschaftslegung über die Vereinsarbeit sowie Beschlussfassungen einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann jedes Mitglied von einem anderen Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch eine vom

Versammlungsleiter zu bestimmende Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort, Zeit, Anzahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gem. § 126b BGB durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - a. Sie beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - b. Ihr sind der Jahres-Finanzbericht und der Bericht des Vorstandes zur Genehmigung vorzutragen.
 - c. Sie entlastet den Vorstand
 - d. Sie setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages in einer Beitragsordnung fest.
 - e. Sie ist zuständig für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung.
 - g. Sie wählt die Kassenprüfer.
 - h. Sie erarbeitet Empfehlungen für die Arbeitsgruppen und den Vorstand.
 - i. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins. Sie erfordert eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden

- stimmberechtigten Mitglieder inkl. der übertragenen Stimmrechte.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen.
 - (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Stimmabgabe schriftlich.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (2) Er besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem 3. Vorsitzenden,
 4. dem Kassenwart
 5. dem Protokollführer
 6. und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über die Aufteilung der Funktionen nach § 12 (2) unter den gewählten Mitgliedern entscheiden die Vorstandsmitglieder selbst.
- (4) Er vertritt den Verein nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereines erfolgt durch zwei Vorsitzende gemeinsam.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Entwurfes der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung der Berichte und Buchführung, sowie eines jährlichen Haushaltsplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Organisation und Koordination sowie aktive Umsetzung des Vereinszwecks.
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder
7. Förderung der Zusammenarbeit aller Mitglieder.
8. Entscheidung aller Personalfragen.
9. Abschluss von Pachtverträgen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege (gem. § 126b BGB).
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist in Vorstandssitzungen unzulässig (anders, als bei Mitgliederversammlungen).
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Auch externe Kassenprüfer sind zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben: Überprüfung
 - der Bargeldgeschäfte und Barbelege,
 - ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden,
 - ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind,
 - des Vereinsvermögens,
 - ob die Ausgaben satzungskonform getätigt wurden
- (3) Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen und bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten mitzuteilen.

§ 17

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname oder Firma, Anschrift, Telefon/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Beginn der Mitgliedschaft, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 18

Auflösung und Zweckwegfall des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind mindestens zwei Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die "Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow - im Bereich Bützow - Baumgarten - Tarnow" und die Gemeinde Rühn mit der Auflage, es ausschließlich für denkmalpflegerische Maßnahmen an der Klosteranlage Rühn zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sind in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu verwirklichen.

§ 19

Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig alle Geschlechter gemeint und bezeichnet.